



eurex rundschreiben 172/14

Datum: 4. August 2014
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

 **Aktion erforderlich**

Kennzeichnung von Handelsalgorithmen im Rahmen des deutschen HFT-Gesetzes: Sicherstellung der eindeutigen Kennzeichnung bei Nutzung mehrerer Software-Vendoren (ISV)

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 052/13, 073/13, 077/13, 106/13, 216/13

Kontakt: Bernd Mack, T +49-69-211-1 52 83, bernd.mack@eurexexchange.com,
Frank Horneff, T +49-69-211-1 57 51, frank.horneff@eurexexchange.com,
oder HFT_LAW@eurexexchange.com

Zielgruppe:

 Alle Abteilungen

Anhänge:

keine

Zusammenfassung:

Das Rundschreiben enthält weitere Informationen über die Kennzeichnung von Handelsalgorithmen bei Nutzung mehrerer Software-Vendoren (ISVs). Es werden die folgenden Möglichkeiten zur Kennzeichnung vorgeschlagen:

1. Hinzufügung der ISV-Kennung vor „Compliance ID“
2. Flexible Kennzeichnung durch Handelsteilnehmer
3. Eine Kombination aus 1. und 2.



**Kennzeichnung von Handelsalgorithmen im Rahmen des deutschen HFT-Gesetzes:
Sicherstellung der eindeutigen Kennzeichnung bei Nutzung mehrerer Software-
Vendoren (ISV)**

Hiermit weisen wir alle Handelsteilnehmer auf anstehende Änderungen im Bezug auf die Kennzeichnung von Handelsalgorithmen hin. Konkret geht es um das Szenario, dass ein Handelsteilnehmer mehrere unabhängige Software-Vendoren (ISVs) nutzt. In diesem Falle kann es zu einem Konflikt mit der gesetzlichen Anforderung der eindeutigen Kennzeichnung kommen. Dies kann dann eintreten, wenn unterschiedliche Algorithmen mehrerer Software-Vendoren eines Handelsteilnehmers unbeabsichtigt Aufträge mit der gleichen Kennung versehen.

Seit der Einführung der Kennzeichnungspflicht von Handelsalgorithmen am 1. April 2014 wird in diesem Fall die eindeutige Kennzeichnung durch die übergangsweise Verwendung des Feldes „Application Identifier“ sichergestellt. Aus organisatorischen und technischen Gründen kann diese Interimslösung jedoch nicht dauerhaft bestehen. Daher kann ab Einführung von T7 von Eurex Exchange Release 2.5 Ende 2014 die Lösung mithilfe des Feldes „Application Identifier“ nicht mehr verwendet werden, sondern die eindeutige Kennzeichnung muss dauerhaft unter ausschließlicher Verwendung des Feldes „RegulatoryID“ erfolgen.

Zur Sicherstellung der Eindeutigkeit für den Fall, dass ein Handelsteilnehmer Applikationen mehrerer ISVs einsetzt, wird deshalb mit T7 von Eurex Exchange Release 2.5 das Kennzeichnungsfeld für Algorithmen erweitert. Das heute existierende 4-Byte-Feld „RegulatoryID“ wird auf 8 Byte ausgedehnt. Darüber hinaus wird das Feld analog der entsprechenden FIX-Namenskonvention in „Compliance ID“ umbenannt.

Aus Börsen-Sicht gibt es mehrere Möglichkeiten, die Eindeutigkeit in dem oben genannten Fall zu erreichen. Diese Möglichkeiten führen wir an dieser Stelle exemplarisch und nicht vollumfänglich auf:

1. Die erste Möglichkeit sieht vor, dass Software-Vendoren der Kennung des Algorithmus eine eindeutige ISV-Kennung in den ersten vier Bytes des Feldes „Compliance ID“ voranstellen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Domäne. Die Identifizierung des ISVs kann dann über die Übersetzung der bereits bestehenden ISV-ID in eine Zahl erfolgen. Dies kann umgesetzt werden, indem
 - a) die ersten drei Buchstaben der ISV-ID in hexadezimale Werte konvertiert werden. Da der Buchstabe „A“ in diesem Falle der hexadezimalen Zahl 41 entspricht, würde der ISV mit der ID „AAAXV“ den Wert „41 41 41“ der Kennung des Handelsalgorithmus voranstellen.
 - b) die ersten drei Buchstaben der ISV-ID in Zahlen konvertiert werden (d.h. „A“ = „01“; „B“ = „02“; „C“ = „03“ usw. bis „Z“ = „26“). Da „A“ in diesem Fall „01“ entspricht, würde der ISV mit der ID „AAAXV“ den Wert „01 01 01“ der Kennung des Handelsalgorithmus voranstellen.

Im Rahmen dieser Möglichkeit können die ersten vier Bytes unbenutzt bleiben. Für Nutzer von Eigenapplikationen bedeutet dies, dass das Feld mit dem Default-Wert binär 0 (zero) belegt werden kann.

2. Die zweite Möglichkeit sieht vor, dass Handelsteilnehmer seitens ihrer Software-Vendoren eine flexible Möglichkeit zur Definition ihrer eindeutigen Domänen erhalten. Der Handelsteilnehmer stellt durch die eigene Zuweisung und Pflege von Domänen für seine ISVs selbst sicher, dass sich die Kennungen der jeweils genutzten ISVs nicht überschneiden können.
3. Die dritte Möglichkeit sieht eine Kombination aus 1. und 2. vor.

Diese Lösungen ermöglichen es, die für den jeweiligen Anwendungsfall beste Möglichkeit auszuwählen und die IT-Architektur des Handelsteilnehmers entsprechend anzupassen. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der Handelsteilnehmer selbst die Eindeutigkeit der Kennzeichnung seiner Handelsalgorithmen gewährleisten muss. Auch die Art und Weise wie dies geschieht, obliegt ausschließlich dem Handelsteilnehmer.

Daher handelt es sich bei den oben vorgeschlagenen Maßnahmen um unverbindliche Vorschläge, wie die Eindeutigkeit ausschließlich durch Nutzung des Feldes Compliance-ID erreicht werden kann. Alternative Ansätze sind ebenfalls möglich.

4. August 2014